

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Alexander King**

vom 07. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2026)

zum Thema:

Islamisten als Kita-Träger? Wie stellt der Senat Verfassungstreue, Kindeswohl und Gleichberechtigung bei Kita-Trägern in Berlin sicher?

und **Antwort** vom 21. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Apr. 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25736

vom 7. April 2026

über Islamisten als Kita-Träger? Wie stellt der Senat Verfassungstreue, Kindeswohl und Gleichberechtigung bei Kita-Trägern in Berlin sicher?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Anfang April wurde öffentlich, dass der Senat die Errichtung einer Kindertagesstätte in der Harzer Straße in Neukölln finanziell unterstützt hat, deren Träger zeitweise personelle Verbindungen in ein islamistisches Umfeld aufgewiesen haben soll. Grundlage der öffentlichen Debatte ist unter anderem eine Recherche des Journalisten Sascha Adamek.

Die bewilligten Mittel sind zu größeren Teilen bereits abgeflossen. Die Kita soll nun laut Senat von einem Beirat kontrolliert werden.

Unabhängig von der abschließenden Bewertung des konkreten Einzelfalls wirft dieser Vorgang grundsätzliche Fragen auf: Wie stellt der Senat sicher, dass Träger von Kindertagesstätten – gleich welcher religiösen oder weltanschaulichen Ausrichtung – die Werte des Grundgesetzes uneingeschränkt achten und aktiv vermitteln?

Kindertagesstätten sind Orte frühkindlicher Bildung und Sozialisation. Hier werden grundlegende Werte geprägt: die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, individuelle Selbstbestimmung, Gewaltfreiheit sowie der Respekt vor Vielfalt. Der Staat trägt hier eine besondere Verantwortung, sicherzustellen, dass diese Werte nicht relativiert oder unterlaufen werden.

Zugleich ist zu betonen: Religiöse Vielfalt und Trägerpluralität sind Ausdruck der freiheitlichen Ordnung. Entscheidend ist jedoch, dass jede Form pädagogischer Arbeit uneingeschränkt auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht.

1. Nach welchen konkreten rechtlichen und fachlichen Kriterien überprüft der Senat Kita-Träger im Hinblick auf ihre Verfassungstreue und ihre pädagogische Ausrichtung vor der Bewilligung von Fördermitteln?
2. Welche Rolle spielen dabei Erkenntnisse zu möglichen extremistischen oder verfassungsfeindlichen Bezügen von verantwortlichen Personen oder Trägerstrukturen?
3. Erfolgt eine solche Prüfung systematisch und standardisiert? Wenn nein, warum nicht, und ist eine entsprechende Weiterentwicklung geplant?

Zu 1. bis 3.: Antragstellerinnen und Antragsteller können Fördermittel für die Schaffung von Kita-Plätzen aus dem Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ erhalten, wenn die Fördervoraussetzungen gemäß der jeweils gültigen Förderrichtlinie erfüllt werden.

Nach einer positiven Antragsprüfung können Fördermittel unter anderem an gemeinnützige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder Träger, die dem Grunde nach als solche anerkennungsfähig sind oder Träger, die Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) betreiben oder erlaubnisfähige Einrichtungen aufbauen werden (sogenannte Neugründer) gewährt werden.

Im Rahmen der Antragsprüfung sind die Stellungnahme des bezirklichen Standortjugendamtes hinsichtlich des Platzbedarfs am Projektstandort, die Einschätzung der Kita-Aufsicht zum Kita-Projekt und zum Träger der Kindertageseinrichtung sowie die baufachliche Beurteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) maßgeblich. Diese Stellungnahmen und Einschätzungen der Fachämter werden durch die Bewilligungsstelle im Antragsprozess eingeholt und berücksichtigt.

Ziel ist es, damit die fachliche und pädagogische Eignung des Antragstellers, die finanzielle Sicherung des Gesamtprojektes als auch die Umsetzung der baufachlichen Anforderungen für den Kitabetrieb vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides zu prüfen.

Die Kita-Aufsicht führt im Vorfeld der Zulassung von Trägern (Neugründerinnen und Neugründer) intensive Prüfverfahren durch, in denen bereits Trägerkonzepte, Grundlage der pädagogischen Arbeit sowie Schutzkonzepte noch standortunabhängig vorgelegt werden müssen. Den schriftlichen Ausführungen folgen ergebnisoffene Beratungsgespräche. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an § 45 SGB VIII sowie auf der

Grundlage des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KitaFöG). Hiernach ist die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen u. a. darauf ausgerichtet, dass die Kinder auf ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorbereitet werden. Sollten Erkenntnisse über extremistische oder verfassungsfeindliche Bezüge vorliegen, erfolgt eine erweiterte Prüfung unter Hinzuziehung der fachlich zuständigen Behörden und Dienststellen. Es erfolgt keine systematische, standardisierte Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden. Diese Abfragen erfolgen lediglich bei Verdachtsmomenten oder vorliegenden Erkenntnissen. Trägerverantwortliche sind verpflichtet, erweiterte Führungszeugnisse nach § 72 a SGB VIII vorzulegen. Konkrete Planungen für standardisierte Abfragen liegen aktuell nicht vor.

4. Welche Mechanismen bestehen, um auch nach der Bewilligung sicherzustellen, dass Kita-Träger dauerhaft die Werte des Grundgesetzes achten und vermitteln?

Zu 4.: Der Kita-Aufsicht stehen verschiedene Instrumentarien zur Verfügung, die sich aus den §§ 45 ff SGB VIII ergeben. Neben den Personalprüfungen, sind Vor-Ort-Termine (angemeldet und unangemeldet, auch ohne Anlass), Hospitationen, Prüfung von Dokumenten und Akten mögliche Instrumente, um die gesetzlichen Vorgaben des KitaFöG sowie des Berliner Bildungsprogramms (BBP) zu überprüfen. Weitere Indikatoren können Beschwerden der Personensorgeberechtigten, der Beschäftigten oder aus der Nachbarschaft sein, denen in jedem Einzelfall durch die Kita-Aufsicht nachgegangen wird.

5. Wie definiert und operationalisiert der Senat in diesem Zusammenhang zentrale pädagogische Leitlinien wie:

- a) Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen,
- b) Schutz vor Diskriminierung,
- c) Förderung individueller Selbstbestimmung?

Zu 5. a) bis c): Die Träger sind verpflichtet, standortbezogen Konzepte zu erstellen. Den Rahmen bilden das BBP, die gesetzlichen Vorschriften sowie die UN-Kinderrechtskonvention. Die Träger müssen in den konzeptionellen Ausführungen konkret darlegen, wie die einzelnen Inhalte einrichtungsbezogen im Kita-Alltag umgesetzt werden sollen. Die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, der Schutz vor Diskriminierung sowie die Förderung individueller Selbstbestimmung sind als Rahmen im BBP beschrieben. Es wird ausdrücklich Wert auf die individuelle Erstellung der Konzepte gelegt und von Vorgaben, Definitionen etc. abgesehen, um sicherzustellen, dass sich die Träger mit den Themenfeldern auseinandersetzen.

6. Auf welche empirischen Erkenntnisse oder Studien stützt der Senat seine Einschätzung möglicher Risiken durch extremistische Einflussnahmen im Bereich frühkindlicher Bildung (Stichwort: Dunkelfeldproblematik)?

7. Wie groß schätzt der Senat insbesondere die Gefahr der Einflussnahme durch islamistische Akteure ein? Bitte begründen.

Zu 6. und 7.: Der Senat stützt seine Erkenntnisse insbesondere auf die Berichte der Verfassungsschutzorgane, auf die Beschwerden aus den Einrichtungen, Meldungen besonderer Vorkommnisse und der konzeptionellen Umsetzung in den Einrichtungen mit den Schwerpunkten Kinderrechte, Beschwerdemöglichkeiten sowie Partizipation. Islamistische Bestrebungen sind auf gesamtgesellschaftlicher Ebene durch die Berichte der Sicherheitsbehörden grundsätzlich belegt. Vor diesem Hintergrund ist eine fortlaufende Sensibilisierung auch im Bereich der frühkindlichen Bildung angezeigt. Konkrete empirische Hinweise auf eine relevante Einflussnahme in diesem Bereich liegen dem Senat derzeit jedoch nicht vor. Die geringe Anzahl an Beschwerden und gemeldeten besonderen Vorkommnissen spricht nach aktuellem Sachstand für ein geringes Risiko. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass mögliche Einflussnahmen aufgrund von Dunkelfeldphänomenen nicht vollständig erfasst werden können.

8. Welche Bedeutung misst der Senat der Qualifizierung und Fortbildung von pädagogischem Personal im Hinblick auf Demokratiebildung, Gleichstellung und den Umgang mit religiöser Vielfalt bei?

Zu 8.: Der Senat misst der Qualifizierung und Fortbildung von pädagogischem Personal zu den benannten Themenfeldern eine große Bedeutung zu. Die Themen sind u. a. ständiger Bestandteil der Fortbildungsangebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin Brandenburg (SFBB).

9. Verfügt der Senat über eine differenzierte Übersicht zu Kita-Trägern nach Trägerart (öffentlich, frei, konfessionell etc.)?

Falls ja, wie stellt sich die Entwicklung seit 2016 dar? Bitte in Jahresscheiben und nach Trägerart sowie nach Bezirken gesondert darstellen.

Zu 9.: Gemäß Integrierter Software Berliner Jugendhilfe-Kita (ISBJ-Kita) waren am 31.12.2024 im Land Berlin 1.197 Träger der Kindertagesbetreuung tätig.

Die Entwicklung seit 2016 ist in Tabelle 1 dargestellt.

Eine differenzierte Aufschlüsselung nach Verbandzugehörigkeit der freien Träger erfolgt nicht, da es sich bei dem Merkmal um eine freiwillige Angabe handelt.

Ein Großteil der Träger betreibt berlinweit Kindertagesstätten.

Tabelle 1: Anzahl der Träger nach Trägerart in Berlin, 2016-2024

Jahr	Öffentliche Träger (Eigenbetriebe)	Freie Träger
2016	5	1.184
2017	5	1.213
2018	5	1.192
2019	5	1.202
2020	5	1.211
2021	5	1.211
2022	5	1.221
2023	5	1.199
2024	5	1.192

Quelle: ISBJ-Kita - Festschreibungen, Stichtag: 31.12. d. J

10. Wie soll der Beirat, der zur Kontrolle der Kita-Betreiber an der Harzer Straße eingesetzt wird, zusammengesetzt sein und wie wird dieser Beirat seine Kontrollfunktion konkret ausüben?

11. Ist dasselbe Modell auch für andere Kitas denkbar oder bereits angedacht?

Zu 10. und 11.: Der Träger ist beauftragt, einen neutralen Beirat einzusetzen, dessen Besetzung der Zustimmung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) bedarf und eine konkrete ebenfalls genehmigungspflichtige Aufgabenbeschreibung erstellen muss.

Es ist denkbar, dass dieses Modell auch auf andere Einrichtungen übertragen wird. Bisher wurden Beiräte ausschließlich zur Sicherstellung von unabhängigen Beschwerdeverfahren eingesetzt.

12. Wie wird sichergestellt, dass Beiräte oder andere Kontrollgremien fachlich unabhängig, plural besetzt und in ihrer Kontrollfunktion wirksam sind?

Zu 12.: Die Genehmigung der Besetzung, der Aufgabenbeschreibung sowie der strukturellen, organisatorischen Einbindung sind Voraussetzungen für die Ausübung der Kontrollfunktion. Die Überprüfung der inhaltlichen Ausgestaltung einschließlich der Sichtung von Sitzungsprotokollen sind weitere Bausteine.

13. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um gezielt solche Träger zu stärken, die sich nachweislich für eine offene, pluralistische und grundrechtsorientierte Pädagogik einsetzen?

Zu 13.: Der Senat unterstützt kontinuierlich die Weiterentwicklung der qualitativen Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder. Mit der Neuauflage des BBP, in dem u. a. das

Bildungsverständnis im Bezug zu demokratischen Werten sowie Querschnittsthemen wie Kinderrechte, Partizipation, Kinderschutz, inklusive Bildung ausführlich dargestellt werden, ist ein wichtiger Beitrag für diese Weiterentwicklung.

Darüber hinaus sind insbesondere bedarfsgerechte Fortbildung sowie Weiterbildungen für die Beschäftigten, Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte, der gemeinsame Austausch mit den Verbänden und der länderübergreifende Fachaustausch wichtige Maßnahmen.

14. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus dem genannten Fall für zukünftige Prüf- und Förderverfahren?

Zu 14.: Der Senat wird im Einzelfall die personenbezogenen Überprüfungen der Trägerverantwortlichen verstärken sowie in einen gemeinsamen Austausch mit den Sicherheitsbehörden treten. Der Senat unterstützt die vorgesehenen Ausführungen im Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe, wonach das Kriterium eingefügt werden soll, dass die Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten sollen, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten.

Berlin, den 21. April 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie